

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung

A) Problem

Die wirtschaftliche Lage zahlreicher Tankstellenbetriebe in Bayern ist besorgniserregend. Ursache hierfür sind die Belastungen der Branche durch Ökosteuer, Dosenpfand sowie vor allem die weitaus günstigeren Bedingungen in den benachbarten Ländern Österreich und Tschechien (einschließlich der dort bestehenden Möglichkeit der Autowäsche an Sonn- und Feiertagen), die zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen und einem Tanktourismus zu Lasten der bayerischen Betriebe geführt haben.

B) Lösung

Der Sonn- und Feiertagsschutz wird beim Betrieb von Autowaschanlagen gelockert. Durch eine Änderung des Feiertagsgesetzes wird für ganz Bayern die Möglichkeit geschaffen, an Sonn- und Feiertagen - mit Ausnahme bestimmter hoher Feiertage und des Oster- und Pfingstsonntags - ab 12.00 Uhr den Betrieb von Autowaschanlagen zuzulassen. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wird den Gemeinden übertragen.

Gleichzeitig wird die Bedürfnisgewerbeverordnung dahingehend geändert, dass die Sonntagsbeschäftigung von Arbeitnehmern in Autowaschanlagen zugelassen wird, soweit deren Betrieb feiertagsrechtlich zugelassen ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat:

Dem Staat entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

Kommunen:

Die Ermächtigung der Gemeinden zum Erlass von Verordnungen über die Zulassung des Sonntagsbetriebs von Autowaschanlagen stellt - wenn von ihr Gebrauch gemacht wird - für die Gemeinden zwar eine neue Aufgabe dar. Der daraus resultierende Verwaltungsaufwand beschränkt sich aber darauf, durch Verordnung eine einmalige Entscheidung zu treffen, ob der Betrieb von Autowaschanlagen zugelassen werden soll. Eine Entscheidung von Einzelfällen oder nach Gebietstypen wird zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand nicht eröffnet. Durch das einmalige Rechtssetzungsverfahren werden bei den Gemeinden geringfügige, im Einzelnen nicht messbare Kosten ausgelöst.

Wirtschaft und Bürger

Für die Wirtschaft und die Bürger entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

Im Fall der Zulassung von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen können vor allem Tankstellenbetriebe mit Autowaschanlagen zusätzliche Einnahmen erzielen und dadurch ihre teilweise besorgniserregende wirtschaftliche Situation verbessern.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung

§ 1

Änderung des Feiertagsgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 wird in Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:
„5. für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen - ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag - ab 12.00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat.“
2. In Art. 7 Nr. 4 wird „Art. 3 Abs. 4“ durch „Art. 3 Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bedürfnisgewerbeverordnung

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung - BedV) vom 29. Juli 1997 (GVBl S. 395, BayRS 8050-20-2-UG), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl S. 248), wird in Nr. 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 11 angefügt:

„11. in Autowaschanlagen, soweit deren Betrieb feiertagsrechtlich zugelassen ist.“

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der Bedürfnisgewerbeverordnung können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil:

Art. 147 der Verfassung und Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung verpflichten den Gesetzgeber, den Schutz der Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage zu gewährleisten. Bei der Gestaltung des Feiertagsrechts hat er nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Vielzahl von Gesichtspunkten und Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen kann zu verschiedenen Ergebnissen führen je nachdem, welchen Belangen nach der Wertung des Gesetzgebers in einer bestimmten sozial-, gesellschafts- oder wirtschaftspolitischen Situation der Vorrang gebührt (BayVerfGH, BayVBl 1982, S. 273 ff.).

Der Bayerische Landtag hat dem Schutz der Sonn- und Feiertage seit jeher den ihm gebührenden hohen Stellenwert eingeräumt; so hat der Landtag erst vor kurzem im Zuge der Liberalisierung des Sperrzeitenrechts durch eine ergänzende, klarere Regelung im Feiertagsgesetz den Schutz der stillen Tage verbessert (vgl. LT-Drucksache 15/1892). Nun erfordert jedoch die besorgniserregende Lage zahlreicher Tankstellenbetriebe in Bayern eine punktuelle Lockerung des Sonn- und Feiertagsschutzes beim Betrieb von Autowaschanlagen. Ursache hierfür sind die Belastungen der Branche durch Ökosteuer, Dosenpfand sowie vor allem die weit aus günstigeren Bedingungen in den benachbarten Ländern Österreich und Tschechien, die zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen und einem Tanktourismus zu Lasten der bayerischen Betriebe geführt haben.

Deshalb soll in ganz Bayern die Möglichkeit geschaffen werden, an Sonn- und Feiertagen - mit Ausnahme bestimmter hoher Feiertage und des Oster- und Pfingstsonntags - ab 12.00 Uhr den Betrieb von Autowaschanlagen feiertagsrechtlich zuzulassen. Da hinsichtlich der für die Abwägung maßgeblichen Gesichtspunkte, vor allem der Belastung der Branche und des Bedarfs einer Lockerung, regional erhebliche Unterschiede bestehen, soll für diesen kleinen Bereich des Feiertagsrechts die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, den Gemeinden überlassen werden. Der Weg, diese Entscheidung durch gemeindliche Verordnung zu treffen, vermeidet zudem jeden überflüssigen Verwaltungsaufwand, wie er etwa in Einzelgenehmigungsverfahren zu sehen wäre. Nicht messbaren geringfügigen Kosten für die Gemeinden durch ein Rechtsetzungsverfahren steht so eine deutliche Entlastung der Wirtschaft im Falle der Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen gegenüber.

B) Einzelbegründung

1. Zu § 1 Nr. 1:

Durch die Ergänzung von Art. 2 Abs. 3 des Feiertagsgesetzes (FTG) wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr abweichend von den Verboten in Art. 2 Abs. 1 und 2 FTG ermöglicht, wenn die Gemeinde ihn für ihr Gemeindegebiet zugelassen hat. Die Regelung gilt für alle Arten von Autowaschanlagen; eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Autowaschanlagen (z. B. nur Waschanlagen an Tankstellen oder nur vollautomatische Waschanlagen oder keine Selbstwaschanlagen) ist im Gesetz nicht vorgesehen und kann auch von den

Gemeinden nicht vorgenommen werden. Beschränkungen dieser Art würden Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben und dürften zu Klagen der ausgegrenzten Betreiber (z. B. von Autowaschstraßen) führen. Jede der denkbaren Differenzierungen schüfe Ungerechtigkeiten für die Betriebe, die nicht in den Genuss einer Öffnung kommen. Regelungen über den Ausschluss bestimmter Waschanlagen würden vor allem auch kleinere Betriebe treffen, die nicht das nötige Kapital für eine vollautomatische Anlage aufbringen können, sondern bei denen noch einige Handgriffe oder Kontrolltätigkeiten durch eine menschliche Arbeitskraft zu erledigen sind.

Die Lockerung des Autowaschverbots ist in zeitlicher Hinsicht zweifach beschränkt:

- Tageszeitlich wird der Betrieb von Autowaschanlagen erst ab 12.00 Uhr ermöglicht. Dadurch wird ein Waschbetrieb während der üblichen Hauptgottesdienstzeiten am Vormittag ausgeschlossen.
- Außerdem werden die im Ausnahmekatalog in § 1 Abs. 2 Bedürfnisgewerbeverordnung - BedV - vom 29. Juli 1997 (GVBl S. 395, BayRS 8050-20-2-A), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl S. 248), genannten Sonn- und Feiertage von der Möglichkeit der Zulassung des Autowaschbetriebs ausgenommen. Damit bleibt der Betrieb von Autowaschanlagen an Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag verboten. An Heilige Drei Könige, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 3. Oktober, Allerheiligen sowie (auch in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) an Mariä Himmelfahrt und (auch in Augsburg) am 8. August (Friedensfest) ist der Betrieb aber erlaubt, falls die Gemeinde von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht.

Durch Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung den Betrieb von Autowaschanlagen für ihr Gemeindegebiet zuzulassen. Der Erlass dieser Verordnung stellt für die Gemeinden eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis dar, bei der lediglich die feiertagsrechtliche Entscheidung zu treffen ist, ob zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für das örtliche Gewerbe und in Abwägung mit dem Auftrag zum Schutz der Sonn- und Feiertage gemäß Art. 147 der Verfassung der Betrieb von Autowaschanlagen jeder Art im Gemeindegebiet zugelassen werden soll. Eine Entscheidung von Einzelfällen oder nach Gebietstypen wird nicht eröffnet, nicht zuletzt um sonst zu erwartende Streitfälle und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

2. Zu § 1 Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung an die Streichung von Art. 3 Abs. 3 FTG a.F. durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 539).

3. Zu § 2:

Entsprechend Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz soll durch Landesgesetz im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 13 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz - ArbZG - vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 4b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 3002), in der Bedürfnisgewerbeverordnung - BedV - abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erlaubt werden, soweit die Gemeinde den Betrieb von Autowaschanlagen in ihrem Gemeindegebiet feiertagsrechtlich durch Verordnung gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG zugelassen hat. Die Ergänzung der Bedürfnisgewerbeverordnung flankiert die in Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG vorgesehene Lockerung des Sonn- und Feiertagsschutzes für alle Arten von Autowaschanlagen.

Macht der Landesgesetzgeber von der in Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz eröffneten Befugnis Gebrauch, ist er nicht wie der Verordnungsgeber an das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz gebunden. Dies entspricht auch der Rechtssetzungspraxis in den anderen Ländern, wie das rheinland-pfälzische Landesgesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedarfsgewerbeordnung vom 22. Dezember 2003 (GVBl S. 396) zeigt.

4. Zu § 3:

Durch die Regelung soll ein dauerhaftes Nebeneinander von Vorschriften mit Gesetzes- und mit Verordnungsrang vermieden werden.

5. Zu § 4:

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.